

# Gemeinde Schkopau

## Amtsblatt

### Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau



Nummer 19 / 2025

ausgegeben am: 07.05.2025

#### Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 20.05.2025	Seite: 3
Bekanntmachung der Einladung zu der 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau am 20.05.2025	Seite: 4
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau – Korrektur der amtlichen Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ vom 23.10.2024	Seite: 5
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau – Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau im Ortsteil Schkopau	Seite: 6
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau – Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/1 „Gewerbegebiet in den Hufen“ der Gemeinde Schkopau im Ortsteil Knapendorf	Seite: 8
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau – Einziehung eines Teilstücks in der Gemarkung Lochau	Seite: 10
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau – Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr in der Gemarkung Ermlitz	Seite: 11
Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Döllnitz der Gemeinde Schkopau am 15.05.2025	Seite: 13
Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Hohenweiden der Gemeinde Schkopau am 20.05.2025	Seite: 14
Bekanntmachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenweiden vom 12.04.2025	Seite: 15
Bekanntmachung des AZV Elster-Kabelsketal der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 18.03.2025	Seite: 16
Bekanntmachung des AZV Elster-Kabelsketal über die Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des AZV Elster-Kabelsketal – 1. Änderungssatzung	Seite: 17
Bekanntmachung des AZV Elster-Kabelsketal über die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim AZV Elster-Kabelsketal (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite: 18
Hinweis der AKS GmbH Halle zur Altkleidersammlung	Seite: 22
Impressum	Seite: 2

**Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister  
Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18, 06258 Schkopau  
Telefon: 03461 / 73 03 510  
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

**Druck / Layout:**

Gemeinde Schkopau

**Bezugsbedingungen:**

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

**Verantwortlich:**

Sekretariat  
Telefon: 03461 / 73 03 510  
Telefax: 03461 / 73 03 55 510  
E-Mail: [info@gemeinde-schkopau.de](mailto:info@gemeinde-schkopau.de)

Schkopau, 05.05.2025

Gemeinde Schkopau  
Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau

# Bekanntmachung

## Einladung

Zu der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

**Dienstag, den 20.05.2025 um 17:30 Uhr  
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal**

herzlich ein.

## Tagesordnung:

### **I. Öffentlicher Teil**

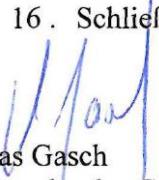
- TOP 1 . Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 . Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 . Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- TOP 4 . Einwohnerfragestunde
- TOP 5 . Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 6 . Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
- TOP 7 . Berichte aus den Ausschüssen, Zweckverbänden und anderen Beteiligungen der Gemeinde Schkopau
- TOP 8 . Rücknahme Gemeinderatsbeschluss GR 07 / 082 / 2025 Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2025  
Vorlage: II/034/2025/1
- TOP 9 . Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2025  
Vorlage: II/035/2025/1
- TOP 10 . Anfragen und Anregungen
- TOP 11 . Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

### **II. Nicht öffentlicher Teil**

- TOP 12 . Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 13 . Anfragen und Anregungen
- TOP 14 . Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 15 . Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- TOP 16 . Schließung der Sitzung

  
Andreas Gasch  
Vorsitzender des Gemeinderates

Schkopau, 06.05.2025

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau

# Bekanntmachung

## Einladung

Zu der 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

**Dienstag, den 20.05.2025 um 18:30 Uhr  
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal**

herzlich ein.

## Tagesordnung:

### I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- TOP 5. Einwohnerfragestunde
- TOP 6. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
- TOP 7. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung (öffentlicher Teil) vom 04.02.2025
- TOP 8. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 9. Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen
- TOP 10. Vorstellung Onleihe
- TOP 11. Information zu den Kinderzahlen ab September 2025
- TOP 12. Anfragen und Anregungen
- TOP 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

### II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 14. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 16. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung (nicht öffentlicher Teil) vom 04.02.2025
- TOP 17. Anfragen und Anregungen
- TOP 18. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

### I. Öffentlicher Teil

- TOP 19. Schließung der Sitzung

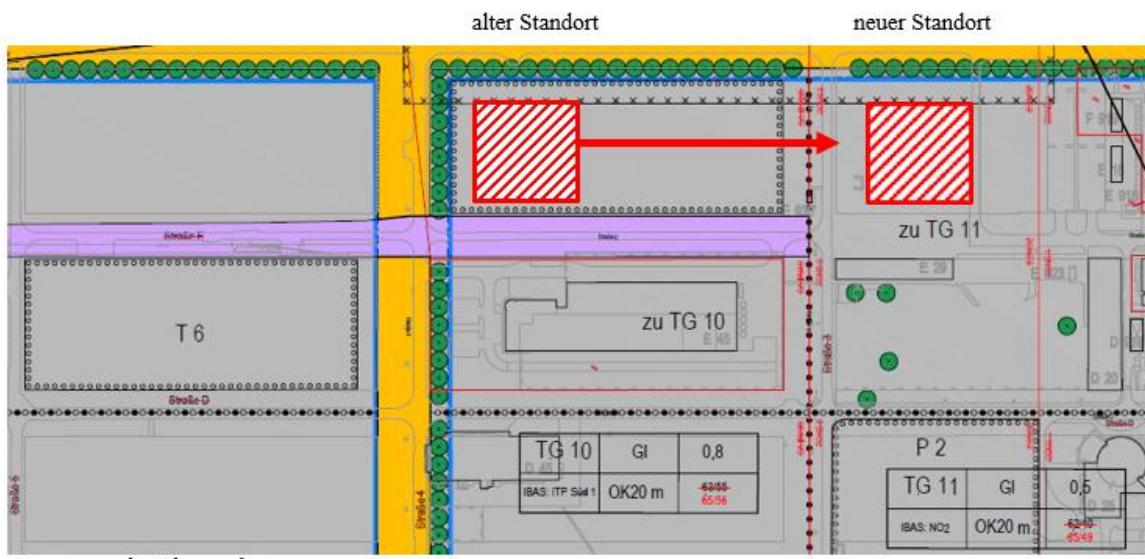
gez. Klaus-Dieter Kuß

Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau

### Korrektur der amtlichen Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschlusses der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ vom 23.10.2024

In der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 49/2024, ausgegeben am 24.10.2024, ist die Lage des neuen Standortes des Trittsteinbiotopes T 7 fehlerhaft dargestellt worden. Dieser Fehler wird hiermit korrigiert. Der tatsächliche neue Standort ist dem Auszug aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Auszug aus der Planzeichnung

Für Rückfragen zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ stehen Ihnen Frau Oschmann unter der 03461/ 7303 824 bzw. Frau Friedewald seitens des Planungsbüros unter der 0345/ 239 772 13 zur Verfügung.

Schkopau, den 07.05.2025

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau

### Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau im Ortsteil Schkopau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 15.10.2024 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ beschlossen.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Möglichkeit zu schaffen eine bestehende Produktionsstätte am Industriestandort Schkopau zu erweitern.

Die Erweiterung soll mittels Neubau einer Produktions- und Lagerhalle erfolgen. Der Neubau soll hierbei im räumlichen Zusammenhang zur bereits errichteten Produktionsstätte stehen.

Um die Erweiterung der bestehenden Produktionsstätte nach Norden zu ermöglichen, ist die Verlegung des dort festgesetzten Trittsteinbiotopes sowie der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern erforderlich. Das geplante Trittsteinbiotop von mindestens 1.500m<sup>2</sup> sowie die Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen nicht ersatzlos entfallen, sondern auf dem Nachbarteilgebiet im Osten entstehen. Die Lage des Änderungsbereich ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ und die Begründung sowie die weiteren Unterlagen zum Entwurf werden in der Zeit vom

**12. Mai 2025 bis einschließlich 11. Juni 2025**

auf der Internetseite der Gemeinde Schkopau veröffentlicht. Die Dokumente stehen als Download unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

[www.gemeinde-schkopau.de](http://www.gemeinde-schkopau.de)

→ „Aktuelle Informationen“ → „öffentliche Bekanntmachungen“ → „Bauleitplanung“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen während des o. g. Zeitraumes auch während folgender Zeiten:

montags und mittwochs von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 14.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,  
donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und  
freitags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Konferenzraum des Bauamtes der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau, von jedermann eingesehen werden.

Für Rückfragen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ stehen Ihnen Frau Oschmann unter der 03461/ 7303 824 bzw. Frau Friedewald seitens des Planungsbüros unter der 0345/ 239 772 13 zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### Lageplan



*Lage der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.I „Industriestandort Schkopau“*

Schkopau, den 07.05.2025

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau

### Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/1 „Gewerbegebiet in den Hufen“ der Gemeinde Schkopau im Ortsteil Knapendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/1 „Gewerbegebiet in den Hufen“ im Ortsteil Knapendorf beschlossen.

Der Bebauungsplan befindet sich am südlichen Ortsrand von Bündorf, nördlich der Landesstraße 172 (L 172). Die genaue Lage ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung/Bebauung und somit die bestehende Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen zu befriedigen.

Der Entwurf zum Bebauungsplans Nr. 5/1 „Gewerbegebiet in den Hufen“ und die Begründung sowie die weiteren Unterlagen zum Entwurf werden in der Zeit vom

**12. Mai 2025 bis einschließlich 11. Juni 2025**

auf der Internetseite der Gemeinde Schkopau veröffentlicht. Die Dokumente stehen als Download unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

[www.gemeinde-schkopau.de](http://www.gemeinde-schkopau.de)

→ „Aktuelle Informationen“ → „öffentliche Bekanntmachungen“ → „Bauleitplanung“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen während des o. g. Zeitraumes auch während folgender Zeiten:

montags und mittwochs von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 14.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,  
donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und  
freitags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Konferenzraum des Bauamtes der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau, von jedermann eingesehen werden.

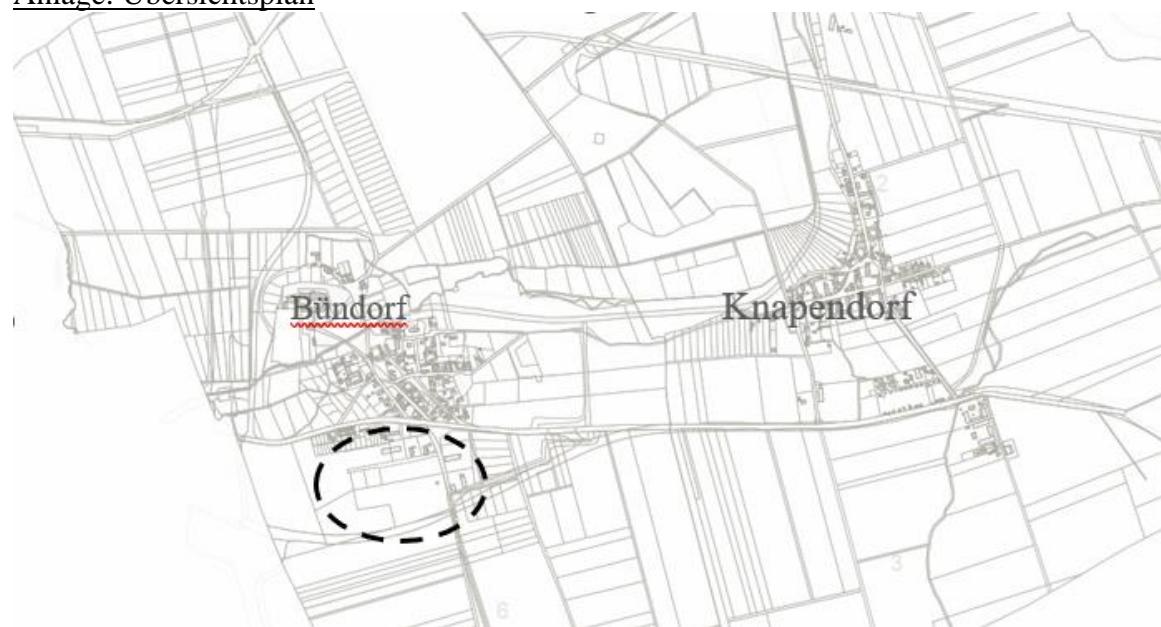
Für Rückfragen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5/1 „Gewerbegebiet in den Hufen“ stehen Ihnen Frau Oschmann unter der 03461/ 7303 824 bzw. Frau Friedewald seitens des Planungsbüros unter der 0345/ 239 772 13 zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Schkopau, den 07.05.2025

Anlage: Übersichtsplan



*Lage des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 5/1 „Gewerbegebiet in den Hufen“ im OT Knapendorf*

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau

### Einziehung eines Teilstücks in der Gemarkung Lochau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 die Einziehung eines Teilstückes des gemeindeeigenen Flurstückes 361, Flur 3 in der Gemarkung Lochau mit der Größe von ca. 156 m<sup>2</sup> beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) verliert eine gewidmete Straße durch die Einziehung die Eigenschaft als öffentlichen Straße. Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Bei der Teilfläche handelt sich um einen öffentlichen Parkplatz, der unmittelbar an den privaten Parkplatz der Gaststätte „Lindenhof“ grenzt und überwiegend durch Gäste genutzt wird. Die einzuziehenden Parkplätze werden für die Öffentlichkeit nicht benötigt, da in unmittelbarer Nähe ausreichende Parkplätze zur Verfügung stehen.

Die Einziehungsverfügung einschließlich des gesamten Einziehungsvorgangs können während folgender Zeiten:

montags und mittwochs von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 14.00 Uhr,  
dienstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,  
donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und  
freitags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Konferenzraum des Bauamtes der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau, von jedermann eingesehen werden.

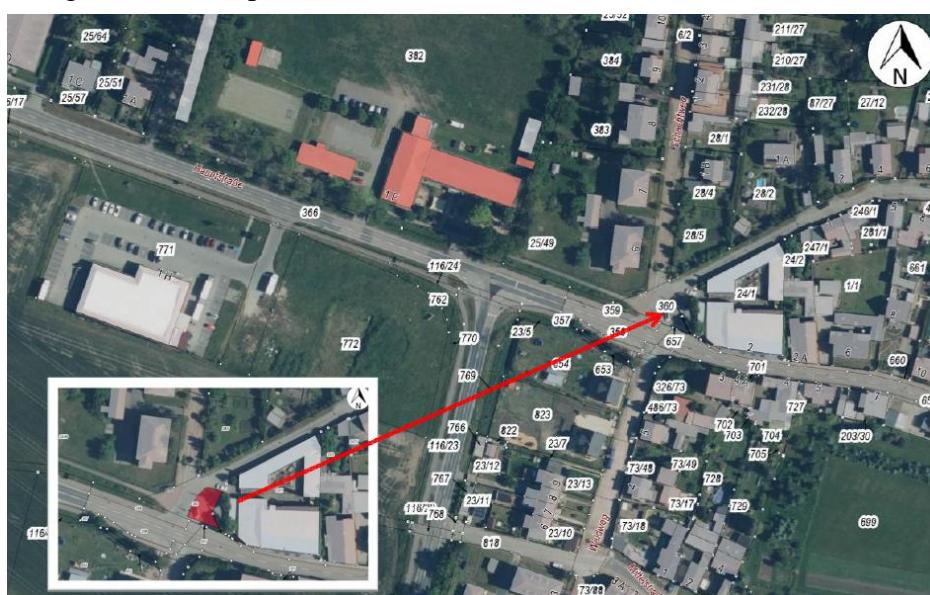
#### 07. Mai 2025 bis einschließlich 08. August 2025

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schmidt unter der 03461/ 7303 825 zur Verfügung.

Die genaue Lage der einzuziehenden Teilfläche ist dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Schkopau, den 07.05.2025

#### Anlage: Übersichtsplan



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schkopau

### Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr in der Gemarkung Ermlitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 die Widmung eines Teilstückes des gemeindeeigenen Flurstückes 83, Flur 1 in der Gemarkung Ermlitz beschlossen. Die von der Widmung erfasste Verkehrsfläche ist in den beigefügten Lageplänen farblich gekennzeichnet.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird das Teilstück des vorgenannten Flurstückes als öffentliche Straße gewidmet. Die Widmung ist Bestandteil der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 3/18 „Airportpark 2“.

Die Teilfläche der Straße „Ermlitzer Chaussee“ mit dem dazugehörigen Geh- und Radweg wird in die Gruppe der Gemeindestraßen (Erschließungsstraße) eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Benutzungsart und des Benutzungszweckes sowie des Benutzerkreises gibt es keine Einschränkungen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schkopau.

Die Widmungsverfügung einschließlich des gesamten Vorgangs können während folgender Zeiten:

montags und mittwochs von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 14.00 Uhr,
dienstags von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr,
donnerstags von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr und
freitags von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

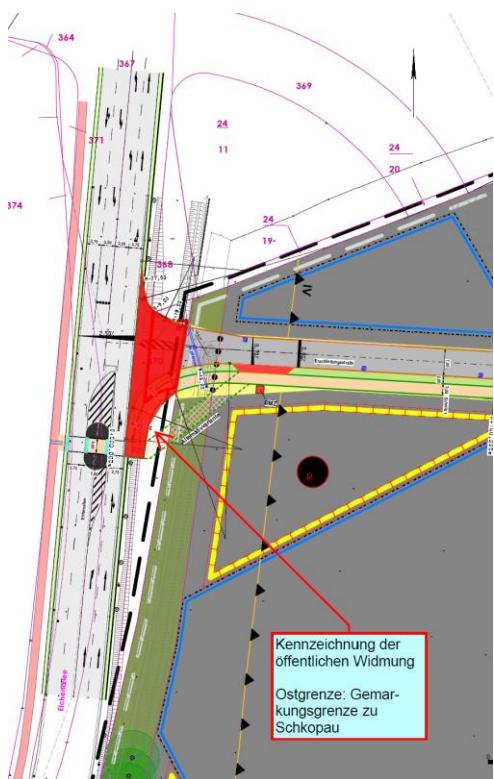
im Konferenzraum des Bauamtes der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau, von jedermann eingesehen werden.

**07. Mai 2025 bis einschließlich 09. Juni 2025**

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schmidt unter der 03461/ 7303 825 zur Verfügung.

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Schkopau, den 07.05.2025

Anlage: Übersichtsplan



# GEMEINDE SCHKOPAU

ORTSTEIL DÖLLNITZ - DER ORTSBÜRGERMEISTER

Bürgerbüro Döllnitz, Friedenstraße 8 a, 06258 Schkopau



**Bürgerbüro Döllnitz**

Friedenstraße 8 a  
06258 Schkopau OT Döllnitz

doellnitz@gemeinde-schkopau.de  
Telefon: 0345 / 78 20 906  
Telefax: 0345 / 78 23 9108

## Bekanntmachung

05.05.2025

hiermit lade ich Sie zur 7. Sitzung des Ortschaftsrates Döllnitz der Gemeinde Schkopau  
**am Donnerstag, den 15.05.2025 um 18:30 Uhr**  
**nach 06258 Schkopau – OT Döllnitz, Elstergasse 4a, Gaststätte Bad**

herzlich ein.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Protokollkontrolle vom 20.03.2025
- TOP 6. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 6. Sitzung vom 20.03.2025 (öffentlicher Teil)
- TOP 7. Beschlussvorlage Veröffentlichung der Niederschrift der 6. Sitzung im Internet
- TOP 8. Rücknahme Beschluss Verwendung Ortsteilbudget 2024 Teil 2 unter TOP 11 vom 15.06.2023
- TOP 9. Beschluss Verwendung Ortsteilbudget 2024
- TOP 10. Rücknahme Beschluss Verwendung Ortsteilbudget 2025 unter TOP 8 vom 16.05.2024
- TOP 11. Beschluss Verwendung Ortsteilbudget 2025
- TOP 12. Diskussion Verwendung Ortsteilbudget 2026
- TOP 13. Bericht und aktuelle Informationen des Ortsbürgermeisters
- TOP 14. Berichte aus dem Gemeinderat, den Ausschüssen und Verbänden
- TOP 15. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

**II. Nicht öffentlicher Teil**

- TOP 17. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 18. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 6. Sitzung vom 20.03.2025 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 19. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 20. Schließung der Sitzung

gez. Karsten Rudolph  
Ortsbürgermeister

Bürozeiten:  
Mo: 10:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Di: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr  
Do: 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters:  
Mo: 17:00 Uhr – 18:00 Uhr

Schkopau, 06.05.2025

Gemeinde Schkopau  
Ortschaftsrat Hohenweiden der Gemeinde Schkopau

# Bekanntmachung

## Einladung

Zu der 6. Sitzung des Ortschaftsrates Hohenweiden der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am  
**Dienstag, den 20.05.2025 um 18:30 Uhr**  
**nach 06258 Schkopau - OT Hohenweiden, Hofbreite 7, Rentnertreff**

herzlich ein.

## Tagesordnung:

### I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 5. Sitzung vom 10.04.2025 (öffentlicher Teil)
- TOP 5. Einwohnerfragestunde
- TOP 6. Beschluss Multifunktionsgebäude
- TOP 7. Beschluss Radweg zwischen Hohenweiden und Korbetha
- TOP 8. Bericht der Ortsbürgermeisterin
- TOP 9. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

### II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 11. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 12. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 5. Sitzung vom 10.04.2025 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 13. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 14. Schließung der Sitzung

gez. Martina Seise  
Ortsbürgermeisterin Hohenweiden

## Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenweiden

### Beschlüsse vom 12.04.2025

#### **Beschluss 1/2025**

Rechenschafts- und Kassenbericht für das Jagdjahr 2024/2025 werden bestätigt und der Vorstand und die Kassenführerin entlastet

Ergebnis: einstimmig angenommen

#### **Beschluss 2/2025**

Wahl von zwei Kassenprüfern für das Jagdjahr 2025/2026

Ergebnis: einstimmig angenommen

#### **Beschluss 3/2025**

Der Reinertrag der Jagdnutzung wird in den Kassenbestand übernommen. Eine Auszahlung erfolgt ausschließlich auf Antrag der jeweiligen Jagdgenossen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

*Es wird aus organisatorischen Gründen um Rechnungslegung innerhalb von vier Wochen gebeten.*

#### **Beschluss 4/2025**

Die eingenommene Wildschadenpauschale wird in voller Höhe den Rücklagen zugeführt.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Rainer Höschel

Vorsitzender des Vorstandes

**Bekanntmachung des AZV Elster-Kabelsketal****Die Verbandsversammlung hat am 18.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss- Nr.	Inhalt	Ergebnis		
		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthalt- ungen
<b>Öffentlich</b>				
559-79/2025	Beratung und Beschluss Neufassung Aufwandsentschädigungssatzung	6	0	0
560-79/2025	Beratung und Beschluss Verbandssatzung – 1. Änderungssatzung	6	0	0

Kabelsketal, den 18.03.2025



- Siegel -

Reinhard Stahl  
Verbandsgeschäftsführer

Anlage zum Beschluss Nr. 560-79 / 2025 \_ TOP 09 vom 18.03.2025

**Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des  
Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal - 1. Änderungssatzung**

Aufgrund der 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit §§ 78 und 83 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 4929), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat die Verbandsversammlung des AZV Elster-Kabelsketal in ihrer Sitzung am 18.03.2025 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal in der Fassung vom 26.11.2020 wie folgt geändert:

**§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:**

- (4) Die mit der Einberufung notwendige öffentliche Bekanntmachung, richtet sich nach § 9, Abs. 1, KVG LSA- Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:**

- (5) Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung von Tagesordnungen, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen – auch bei abgekürzter Ladefrist – in den Schaukästen der Gemeinde Kabelsketal an den nachfolgend bekannten Stellen:

Ortschaft Gröbers –	Lange Straße 18 (vor der Gemeindeverwaltung)
Ortschaft Großkugel –	Neue Straße 1 (vor dem Ortsbürgermeisterbüro)
Ortschaft Dieskau –	
Ortsteil Zwintschöna:	Dieskauer Straße 02a (vor dem Ortsbürgermeisterbüro)

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Satzung trifft am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kabelsketal, den 18.03.2025

Reinhard Stahl  
Verbandsgeschäftsführer



Anlage zur Beschluss Nr. 559-79/2025

### Neufassung der

## Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (Aufwandsentschädigungssatzung)

### Präambel

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal in ihrer Sitzung vom 16.01.2025 die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten (Aufwandsentschädigungssatzung) wie folgt beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für:

- den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer,
- den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- die von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter,
- sowie deren Stellvertreter.

### § 2 Aufwandsentschädigung

1. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **370,00 Euro**.

Im Verhinderungsfalle des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt unter Anrechnung anderweitiger, sich aus dieser Satzung ergebender Entschädigungsansprüche eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall nachträglich zu zahlen.

2. Die von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld.

Die Aufwandsentschädigung wird unter Maßgabe der Einwohnerzahl im Verbandsgebiet, in Höhe von **76,00 Euro** gezahlt.

Anlage zur Beschluss Nr. 559-79/2025

-2-

Das Sitzungsgeld beträgt **21,00 EURO** je Sitzung und Tag. Anspruch darauf haben diejenigen Vertreter und Stellvertreter, die an einer Verbandsversammlung teilnehmen.

3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale von **76,00 Euro**.

Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall nachträglich zu zahlen.

4. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
5. Wird die Tätigkeit des Verbandsgeschäftsführers länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
6. Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

### § 3 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls nach den Sätzen 1 und 2 ist auf höchstens **32,00 Euro** je Stunde begrenzt.
2. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
3. Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstausfallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

### § 4 Auslagenersatz

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Anlage zur Beschluss Nr. 559-79/2025

-3-

### § 5 Reisekostenvergütung

1. Die zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen Reisekosten außerhalb des Dienst- oder Wohnortes werden auf Nachweis erstattet, wenn:
  - ein notwendiges Erfordernis besteht,
  - die Reise vorher beantragt und
  - vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt wurde.Die Zustimmung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und gilt nur für den jeweiligen Einzelfall.
2. Die ehrenamtlich Tätigen haben auf Nachweis Anspruch auf Erstattung tatsächlich entstandener Kosten für Fahrten von ihrer Wohnung zum Sitzungsort sowie in Ausübung ihres Mandats nach Maßgabe des § 35 KVG.

Für diese Fahrten wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von **0,38 EURO** je gefahrenen Kilometer gezahlt. Für die Berechnung der Fahrtkostenentschädigung wird die kürzeste Wegstrecke zu Grunde gelegt. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

### § 6 Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die **Zahlung der Aufwandsentschädigungen** erfolgt bargeldlos auf ein vom ehrenamtlich Tätigen zu benennendes Konto.
2. Die Aufwandsentschädigung für den **ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** ist am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.
3. Die Pauschalen für den **Vorsitzenden der Verbandsversammlung** und die für die Vertreter der **Mitgliedsgemeinden** werden im Voraus zum 1. Bankarbeitstag des Monats gezahlt.
4. **Sitzungsgelder** werden pro Sitzung abgerechnet.  
Die Zahlung von Sitzungsgeldern erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesene Anwesenheit. Ein Protokoll ist immer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. **Sonstige Entschädigungszahlungen** (z.B. Reisekosten) werden nach Vorlage der Belege, i. d. Regel zum Monatsende für den Vormonat gezahlt.

Anlage zur Beschluss Nr. 559-79/2025

-4-

**§ 7  
Steuerliche Behandlung**

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBI. LSA 2010, S. 638), geändert durch den Erlass vom 16.10.2013 (MBI. LSA 2013, S. 608)

(Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden) verwiesen. Der Erlass findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 8  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten tritt **rückwirkend zum 01.07.2024** in Kraft.

Kabelsketal, den 18.03.2025

  
Reinhard Stahl  
Verbandsgeschäftsführer



## Hinweis zur Altkleidersammlung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die fachgerechte Entsorgung von Altkleidern und Alttextilien ist ein wichtiger Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz. Leider kursierten zuletzt widersprüchliche Informationen zur richtigen Handhabung. Umso wichtiger ist es, für Klarheit zu sorgen.

Im Namen der AKS GmbH Halle informieren wir Sie nachfolgend über die aktuellen Regelungen zur Altkleidersammlung und bitten um Ihre Mithilfe für einen sauberen und nachhaltigen Umgang mit Alttextilien.

---

### Richtige Entsorgung von Altkleidern und Alttextilien – ein Appell an unsere gemeinsame Verantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten kam es in den Medien zu Missverständnissen rund um die Entsorgung von Alttextilien. Teilweise wurde berichtet, dass künftig auch kaputte sowie stark beschädigte Kleidung über Altkleidercontainer entsorgt werden dürfe. **Diese Aussage ist falsch und wurde inzwischen von offizieller Seite korrigiert.**

#### Was darf in den Altkleidercontainer?

- ✓  Tragfähige Kleidung
- ✓  Heimtextilien wie Bettwäsche, Handtücher oder Gardinen/Vorhänge
- ✓  Federbetten
- ✓  Gut erhaltene Paar-Schuhe (gebündelt)
- ✓  Kuscheltiere

#### Was darf NICHT hinein?

- ✗  Kaputte, stark verschmutzte oder feuchte Textilien
- ✗  Einzelschuhe, Badezimmermatten, Teppiche, Spielzeug etc.
- ✗  Haushaltsmüll
- ✗  Schrott- und Elektroabfälle
- ✗  Synthetische Decken und Kissen, Schlafsäcke, Heizmatten
- ✗  Matratzen

#### Wichtig: Keine Ablagerungen außerhalb der Container!

Bitte werfen Sie Ihre Alttextilien ausschließlich in die dafür vorgesehenen Einwurföffnungen der Container. **Das Abstellen von Säcken, Kartons oder Kleidungsstücken neben oder auf den Containern ist verboten.** Auch gut erhaltene Kleidung darf nicht einfach daneben gestellt werden. Diese sogenannten „Beistellungen“ gelten als illegale Müllablagerung, belasten die Umwelt, verursachen hohe Entsorgungskosten und führen immer häufiger zur Schließung ganzer Containerstandorte.

**Ebenso gilt:** In Altkleidercontainern dürfen **keine Restabfälle, Verpackungen oder nicht-textilen Gegenstände** (wie z.B. Kleiderbügel) entsorgt werden. Fehlwürfe machen die enthaltenen Textilien oft unbrauchbar und gefährden die gesamte Verwertungskette.

Leider ziehen sich bereits viele Sammler aus der Fläche zurück, da die finanziellen Belastungen durch illegale Müllentsorgung, Fehlwürfe und Vandalismus enorm gestiegen sind. Auch unsere Containerstandorte sind von diesen Entwicklungen betroffen. Umso mehr sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen!

**Sie möchten Alttextilien abzugeben?**

Nach telefonischer Anmeldung nehmen wir Ihre Alttextilien auch gern direkt auf unserem Firmenhof entgegen:

- 📍 **AKS GmbH Halle**, Brachwitzer Weg 2, 06193 Petersberg OT Morl
- 📞 Anmeldung unter: **+49 34606 29898**

**Nur gemeinsam können wir die Altkleidersammlung langfristig aufrechterhalten.**  
Wir appellieren an Ihre Vernunft und Ihr Verantwortungsbewusstsein – für unsere Umwelt, für den Erhalt wohnortnaher Sammelstellen und für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft.  
Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

**gez.Thomas Moll  
AKS GmbH Halle**